

Freigrafen immer wieder einmal zum Bewußsein brachten, daß es überhaupt rechtliche Grundsätze gab, die ihre Macht einschränkten. Denn was kümmerte im Grunde die ledern, zähen westfälischen Freigrafen wohlbesiegelte Reformationen, da sie praktisch die Macht besaßen! Diese Macht beruhte auf der im Volk tief verwurzelten Vorstellung von der Einsetzung der Deme-gerichte durch Karl den Großen und Papst Leo III. zum Kampf gegen Unglauben und Sünde. Sie beruhte auf den eigentümlichen Rechtsbräuchen der Deme: der schnellen Aburteilung bei handhafter Tat, auf der geheimen Lösung, die die Schöffen untereinander verband, auf der geheimnisvoll-verdächtigen Aufschrift, die fast alle Schreiben der Freigrafen trugen: „dußin briffen sal nymant leßen hey sy dan en vryschaffen.“

Und wenn dem heutigen Menschen die Deme besonders beim Lesen der Ladungen und sonstigen Urkunden, die oft einen kleinen Streit um Formalitäten oder ganz geringwertige Dinge zum Gegenstand haben, kaum mehr geheimnisvoll und romantisch erscheinen wird, so war doch das Empfinden des mittelalterlichen Menschen stärker empfänglich für alles Außerwirdliche, und weise nährten die Freigrafen die Vorstellungen, die ihre Macht stärkten und hielten sie im Volke lebendig. Wenn sich in der späteren Zeit die Stadt Frankfurt trotzdem auf die Reformationen mit Nachdruck berief, so besaßen die Freigrafen eine erstaunliche Fähigkeit, solche Bestimmungen für ungültig zu erklären. So erkannte man die Frankfurter Reformation nicht an, weil der Kaiser kein Wissender wäre, so erkannte man andererseits das Privileg *de non evocando* der freien Reichsstadt für ungültig, da gerade sie dem Kaiser und den kaiserlichen Gerichten unmittelbar unterstünde.

Die erste große Zusammenkunft der Freigrafen auf die Initiative des Erzbischofs von Köln hin war das Soester Freigrafenkapitel vom Frühjahr 1430, über das Meininghaus (Beitr. 3. Gesch. Dortmunds, 1931, S. 138 ff.) einen ausführlichen Bericht gibt. Er stützt sich dabei insbesondere auf ein *Didimus* Kaiser Sigismunds vom 29. April 1431 nach einer Urkunde des Dortmunder Freigrafen Hinrich von Wimmelhusen über die Geschehnisse von 1430. Unter *Generalia* & Deme StAZ finden sich die zwölf Prinzipalartikel, die auf dem Kapitelstag aufgestellt worden sind.